

Stiffts Naumburg, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Niederlaußiz, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein etc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrns, der Zeit Bestalter Amtmann alhier zu Voigtsberg, Ich Heinrich Gentsch, hiermit uhrkunde, welcher gestalt Ich Carol Paulußen zu Wohlhaußen die Lehen, als dieselbe nach absterben des auch Hochwürdigsten und Durchlachtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Morizens, Herzogens zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, postulirten Administratoris des Stiffts Naumburg und der Balley Thüringen Stadthalters, zu fall, und an obgedachten meinen gnedigsten Herrn kommen, über einen dreyviertels Hof doselbst, welchen Er von seiner Mutter Marien, Jobst Paulußen doselbst hinterlaßener Witben und Curatorn Nicol Starcke, Erbl. erkaufft, dieselbe auch anthoritate Curatoris die Lehen darüber gebührend vor denen Landgerichten zu Adorff auffgelaßen, Dieser aber hiebevordie Lehenspflicht doselbsten abgelegt, auff Sein izig beschehenes Bitten, gereicht und geliehen habe. Reiche und leihe auch ermelten Paulußen Berührtes Guth mit allen Nuzen, Ein- und Zugehörung, solches seinen Besten nach ferner zugenuzen und zugebrauchen, Dergestalt und also, daß Er davon jährl. 3 Viertel Zinß habere uff Michaelis ins Ambt Voigtsberg reiche und gebe, der Lehen, so offt die zu fall kömbt, mit 1 gr. und lösung eines neuen Lehensbriefs, rechte gebührl. Folge thun, auser diesem aber ferner mit nichts, den was gemeine Landschaft thut, Beschweret werden solle, Ohne gefährde. Uhrkundl. habe Ich hierauff, das mir anvertraute Ambts-Siegel gedruckt, und mich eigenhändig unterschrieben. Dat. Voigtsberg d. 26. Octobr. 1683. Heinrich Gentsch.

b. Adam Pöphel zu Wohlhausen hat einen ganzen Hof, unter gutsherrlicher Lehens- und Gerichtsherrschaft, leistet lt. des Lehensbriefs 1630 folgendes:

Er zinst jährlich 2 Gulden 8 gr., halb Walburgis, halb Michaelis, 1 Weihnachtsbrot oder 2 gr. dafür; frönet 12 halbe Tage mit den Pferden und sonst bei seiner Kost und Futter; muß je 3 Tage mähen, schneiden und hauen und sonst, darüber ihm nur zu Mittag Essen gegeben wird; hauer 2 Klafter Holz und führet dasselbe in Hof ohne Entgelt und Futter; do mans begehret, muß er jeden Tag mit den Pferden um 5 gr. ackern bei seiner Kost und Futter, ingleichen auch Mist hinausführen, jedes Fuder